Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/10 13Os2/93 (13Os3/93), 14Os134/03

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1993

Norm

StGB §34 Z17

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Angeklagte seine Komplizen zu entlasten trachtete, vermag sein in Ansehung der eigenen Person vollständiges und reumütiges Geständnis nicht entscheidend zu entwerten. Es wird ihm nur der weitere Milderungsgrund genommen, daß er auch zur Überführung der Komplizen wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hätte.

Entscheidungstexte

- 13 Os 2/93
  Entscheidungstext OGH 10.03.1993 13 Os 2/93
- 14 Os 134/03
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 14 Os 134/03
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0091485

Dokumentnummer

JJR_19930310_OGH0002_0130OS00002_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at